

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1868.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Juni 1868.

52.

Handels- und Zollvertrag zwischen Sr. k. k. Apostolischen Majestät, zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein einerseits, und Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg andererseits, vom 9. März 1868.

(Geschlossen zu Berlin am 9. März 1868. Von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 26. Mai 1868 und in den beiderseitigen Ratificirungen zu Berlin ausgewechselt am 30. Mai 1868.)

**Wir Franz Joseph der Erste,**  
**von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;**  
 König von Ungarn und Böhmen; von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illhrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschafft Serbien &c. &c. &c.

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein einerseits, und den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen zugleich im Namen des norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht

gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, sowie in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg andererseits am 9. März 1868 zum Zwecke einer neuen und umfassenden Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten ein neuer aus fünfundzwanzig Artikeln und drei Anlagen A, B und C bestehender Handels- und Zollvertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist:

So haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem kaiserlichen und königlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem kaiserlichen und königlichen Insigne versehen lassen.

So geschehen in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Mai Eintausend achthundert sechzig und acht, Unserer Reiche im zwanzigsten.

Franz Joseph m. p.



Freiherr von Beust m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Mag Freiherr v. Gagern m. p.,  
Hof- und Ministerialrath.

## Handels- und Zollvertrag.

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, einerseits  
und

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, andererseits,  
von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benützung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, ihre Zolleinnahmen zu sichern, haben über die Abänderung und Erweiterung des Handels- und Zoll-Vertrages vom 11. April 1865 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät:

Allerhöchst Ihren wirklichen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten  
Minister, Felix Grafen von Wimpffen, und  
Allerhöchst Ihren Sektions-Chef Sisinio von Pretis-Cagnodo; und

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kanzler des norddeutschen Bundes, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck-Schönhausen,

den Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath, Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max von Philipsborn, ferner den von Seiner Majestät dem Könige von Bayern bezeichneten königlich-bayerischen Staatsrath Wilhelm von Weber und königlich-bayerischen Ober-Zoll-Assessor Max Joseph Eggenberger,

und den von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen bezeichneten königlich-sächsischen geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel,

welche, nach geschbehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

#### Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a) bei Tabak, Salz und Schießpulver;
- b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

#### Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingang- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

#### Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in den Staaten der österreichischen Monarchie von den in der Anlage A und im Zollvereine von den in der Anlage B bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingang-Abgaben erhoben werden sollen.

Sollte einer der vertragenden Theile es nöthig finden, auf einen, in diesen Anlagen verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

#### Artikel 4.

1. Die aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und anderen Abfällen zur Papier-Fabrication, und zwar:

- a) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspänen  $1\frac{1}{2}$  Thaler (2 fl. 55 kr. südd. W.) vom Zoll-Zentner;
- b) altem Lauwerk, alten Fischernezen und Stricken, getheert oder nicht getheert,  $\frac{1}{3}$  Thaler (35 kr. südd. W.) vom Zoll-Zentner;

in den Staaten Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät:

- a) von den unter Pos. 6 a) Nr. 1 der Anlage A genannten Fellen und Häuten 2 fl. 50 kr. ö. W. vom Zoll-Zentner,
- b) von den unter Pos. 49 b) der Anlage A genannten Lumpen (Sabern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrication 2 fl. ö. W. vom Zoll-Zentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie gefertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

#### Artikel 5.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

#### Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangsz- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Secheln (Kämmeln);

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in geschleerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter e) unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a), b), d) und e), sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

#### Artikel 7.

Sinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

#### Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Gränzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

#### Artikel 9.

Junere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

#### Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Gränzwässer und für solche Gränzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

#### Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

#### Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen. Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmasse, bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafen-Abgaben im anderen Staate genügen.

## Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schiffsfahrts- oder Hafens-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Vergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

## Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

## Artikel 15.

Die Benutzung der Chausséen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Bootsenswesens, der Krahn- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeluchtungs- und Seeloofsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroßchen (5 kr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgränze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

## Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

## Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Gränzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließ-

baren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Gränze, sowie vom Kollovereschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kollovereschluß sowohl im Innern als an den Gränzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insofern von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem andern Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

#### Artikel 18.

Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabricate sollen jedoch die Angehörigen des andern Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

#### Artikel 19.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Theile in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen.

#### Artikel 20.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

#### Artikel 21.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Orte durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

## Artikel 22.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Gränzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

## Artikel 23.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

## Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juni 1868 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 treten. Er soll bis zum 31. December 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag und in die demselben beigefügten Tarife jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen derselben nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

## Artikel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 9. März 1868.

(gez.) Wimpffen.

(L. S.)

Preuß.

(L. S.)

v. Bismarck.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

v. Philippsborn.

(L. S.)

Weber.

(L. S.)

Eggenberger.

(L. S.)

v. Thümmel.

(L. S.)

## Anlage A.

## Zollfäße

für die

## Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
<b>I. Landwirtschaftliche Erzeugnisse.</b>				
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte: a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais (türkischer Weizen, Kukuruz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckrerbsen (Fizern), Gerste und Malz, dann Hafer . . . . .	1 Ztr.	frei	
	b) Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Grieß) . . . . .		frei	
	c) Stärkergummi (Dextrin, Leogomme) . . . . .		frei	
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte: a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffel, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln. Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschchen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Nispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberiß, Brom-, Erd- und Heidelbeeren. Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzkunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten etc.). Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen. Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohhähren (natürliche zu Pflanzarbeiten). Futterkräuter. Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.			

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag		
			fl.	kr.	
	<p>Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stängel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamentkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.</p> <p>Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalinus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, frische, getrocknete und gedörrete, Bucheckern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Kofkastanien, Wachholberbeeren.</p> <p>Delsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogelbotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen . . . . .</p>	1 Ztr.	frei		
	h) 1. Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen),	"	frei		
	2. Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	"	frei		
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel), getrocknet oder comprimirt, gedörret, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern.	"	frei		
	Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörret, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ungleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgehälte . . . . .	"	frei		
	d) Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Flasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel . . . . .	"	frei		
	e) Kastanien (Maronen) . . . . .	"	—	75	
	f) Cichorien, gebrannte oder gemahlene . . . . .	"	1	50	
	g) Hopfen . . . . .	"	2	—	
	h) Süßholzsafft . . . . .	"	2	—	
	<b>II. Thiere und thierische Producte.</b>				
3	Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:				
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche . . . . .	"	frei		
	b) Fische (mit Ausnahme der Haringe, Gospettoni, Saracche, Scoranzje und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt) . . . . .	"	1	50	
4	Schlacht- und Zugvieh:				
	a) Ochsen und Stiere . . . . .	1 Stück	2	—	
	b) Kühe . . . . .	"	1	50	
	c) Jungvieh . . . . .	"	—	75	
	d) Hammel . . . . .	"	—	25	

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			Fl.	Kr.
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	1 Stück	frei	
	f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zoll- pfund)	"	1	—
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	"	—	15
	Anmerkung zu der Nr. 4. a) bis g). Schlachtvieh im getöbten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	"	frei	
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	1 Ztr.	frei	
6	Thierische Producte:			
	a) 1. Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Dachsen-, Stier- und Terzen-), Pferde-, (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Fels-, Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Kenu- thier-, Flusspferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Zie- gen- (auch Bock- und Kigen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh,			
	2. Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh		frei	
	b) Haare aller Art, roh und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bett- federn, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	"	frei	
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	"	frei	
	d) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Gold- schlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig	"	—	75
	e) Fleisch, zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräuchertes; Speck; Fleischextract	"	1	50
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	"	2	—
	g) Wachs (gelbes und weißes)	"	2	50
	h) Käse	"	2	20
	<b>III. Fette, Oele, fettere Getränke und Speisen.</b>			
7	Fette:			
	a) Unschlitt	"	frei	
	b) Stearin, Stearinsäure, Paraffin	"	1	50
8	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, so wie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	"	—	75
9	Bier:			
	a) In Fässern	"	1	50
	b) In Flaschen und Krügen (auch Flugern)	"	5	—

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	<p>Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.</p>			
10	Wein (auch Obstwein, Wein- und Obstmost) . . . . .	1 Ztr.	4	—
11	Güwaaren:			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback . . . . .	"	frei	.
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl), Sago, auch Sago-Surrogate . . . . .	"	frei	.
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Male in Oele eingelegt (in Fässern) . . . . .	"	7	50
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Del oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Chocolate, Chocoladen-Surrogate und Fabrikate, dann Cacaomasse und Cacao, gemahlen . . . . .	"	10	—
	Anmerk. Wenn Güwaaren in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Güwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsätze für die Umschließungen zu verzollen.			
	<b>IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.</b>			
12	Holz, Kohlen und Torf:			
	a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzbörke, Busch, Fäschinen, Flechtweiden und Reißig . . . . .	100 Wr. Kbftsp.	frei	.
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll oder in Bandstücken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere . . . . .	"	frei	.
	c) Werkholz außereuropäisches, in Blöcken, Brettern und Pfosten	1 Ztr.	frei	.
	d) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen, Braun- und Steinkohlen . . . . .	"	frei	.
13	Drechsler- und Schnitzstoffe: Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bernstein), Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Knochen, Klauen, Füße und Hufe, Schildpatt, Meerschamm, Wallfischbarten (Fischbein, rohes), Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt, Stöcke und Röhre, edlere (d. i. alle mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohrs), Cocos- und Coquillanüsse und Cocosnußschalen, Arefa- und Steinmüsse;			
	Elfenbein und andere Thierzähne, Perlmutter- und andere Muschelschalen, roh oder bloß geschnitten, in Platten und Blöcken	"	frei	.

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			Fl.	Kr.
14	<p>Mineralien:</p> <p>a) Steine, roh, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wegsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Turfstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirteine (sogenannte Kehlheimer Platten), auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.</p> <p>Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze.</p> <p>Buzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Trass), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reißblei), Kalkthar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwespath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde . . . . .</p> <p>Anmerk. Steinmegarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.</p> <p>b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Nr. 37, a) und c), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch . . . . .</p> <p>V. Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hilfsstoffe.</p>	1 Ztr.	frei	
				75
15	<p>Dele, ätherische:</p> <p>a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl . . . . .</p> <p>b) Dele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a) und der unter Nr. 17 genannten ätherischen Dele, dann parfümirte Öffige, Fette und Dele . . . . .</p> <p>Anmerk. Wenn die unter a) und b) genannten Öffige, Fette und Dele in Behältnissen mit Etiqueten, Gebrauchs-</p>		3	—
			5	—



Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	VI. Metalle, roh und als Halbfabricate.			
19	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag) . . . . .	1 Ztr.	—	25
	b) 1. Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Ruppeneisen;			
	2. Eisenbahnschienen, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfd. und darüber wiegen, dann schmiedeeiserne Röhren;			
	3. Stahl (d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl), nicht façonnirt . . . . .	"	1	25
	Anmerk. Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken . . . . .	"	—	75
	c) Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form), Eck- und Winkeleisen, Stabfranzosen (Tyres), Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten . . . . .	"	1	75
	d) Eisenblech, schwarzes, auch dressirtes, Stahlblech, rohes, Eisen- und Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisen- und Stahlbraht, unpolirt . . . . .	"	2	—
	e) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verkupfert, verzinkt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt, verkupfert, verzinkt, verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlbraht, polirt, auch Stahlfaiten . . . . .	"	4	—
	f) Eisenguß, grober, wie Kessel, Defen, Platten, Räder, Röhren, Roste u. dgl. . . . .	"	—	60
20	Metalle, unedle (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):			
	a) Blei, rohes (in Blöcken, Mulden zc., auch alt, gebrochen und in Abfällen, Hartblei, Schrifstgießmetall), dann Bleiasche . . . . .	"	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei (Bleindraht), Buchdruckerlettern, Stereotypplatten . . . . .	"	2	50
	c) Kupfer, Messing, Nickel (auch Nickelschwamm), Packfong, Tomback, Zinn, Zink und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Blei und Eisen, roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen), Kupfer- und Zinnasche, Kobalt- und Nickelspeise, Quecksilber . . . . .	"	frei	—
	d) Zink in Stangen, Platten und Blechen . . . . .	"	—	75
	e) Zink in Drähten und Röhren, dann Zinguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37 a) und b) und Stangen oder Platten von Eisen . . . . .	"	1	50
	f) Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Platten, Blechen, Drähten), dann Röhren und Zinguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37 a) und b) und Stangen oder Platten von Eisen . . . . .	"	2	—

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	g) Kupfer, Messing, Nickel, Paßfong, Tomback und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, [mit Ausnahme der Messingaiten]), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 10 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd.) . . .	1 Ztr.	3	—
<b>VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.</b>				
21	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Seede), dann Waldwolle und Seegrass . . . . .	"	frei	.
22	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . . . . .	"	frei	.
23	Seide: a) 1. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grezze), oder gesponnen (filirt), 2. Floretseide (Seidenabfälle), gesponnen, beide (Ziffer 1. und 2.) ungefärbt und ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . . b) 1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und 2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . .	"	frei	.
24	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle): a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . . . . . b) Gebleicht oder gefärbt, (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug . . . . . c) Gezwirnt, d. i. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . . . . .	"	6	—
25	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, Werg oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle: a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt . . . . . b) Maschinengespinnt, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt . . . . . c) Gebleicht (auch bloß abgekocht), geäschert (geblüht) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt) . . . . . d) Gezwirnt . . . . .	"	4	—
26	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren): a) 1. Streichgarn, 2. Kammgarn, hartes (Westgarn), beide, (Ziffer 1. und 2.), roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . . . . . b) Kammgarn, weiches, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . . . . . c) Wollengarn, gefärbt, oder drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . . . . .	"	9	—
		"	frei	.
		"	—	75
		"	2	50
		"	6	—
		"	—	75
		"	4	—
		"	6	—

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
<b>VIII. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Fußwaaren.</b>				
27	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) Dochte, gewebte, Gitter (Marly), Gurten, Netze, d. i. Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze, auch gesteierte Futternetze . . . . .	1 Ztr.	15	—
	b) 1. Glatte (nicht gemusterte), rohe (d. i. aus rohem Garn gefertigte) dichte Webewaaren, auch kroisirt, geköpert, geraucht oder appretirt, gebleicht, gefärbt; 2. Gemusterte, rohe, dichte Webewaaren. Alle diese unter 1. und 2. genannten Webewaaren, mit Ausnahme der roth gefärbten (Rougewaaren), und der unter c) begriffenen Waaren . . . . .	"	20	—
	c) 1. Gemusterte dichte Webewaaren, gebleicht, gefärbt; 2. Alle mehrfarbigen und alle roth gefärbten glatten, dichten Webewaaren; 3. Alle Sammete und sammetartigen Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); 4. Band-, Knopfmacher-, Bosamentier- und Strumpfwaaren, dann Möbelnetze und bobbinetartige Vorhängstoffe 5. Alle bedruckten Waaren. Alle diese unter Ziffer 1., 2., 3., 4. und 5. genannten Waaren, in soweit sie nicht unter d) und e) begriffen sind . . . . .	"	40	—
	d) Alle undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter e) genannten . . . . .	"	60	—
	e) Tulle (englischer Façon, Bobbinets, Petinets, mit Ausnahme der unter c) Ziffer 4. genannten Vorhängstoffe), Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . . . . .	"	100	—
	vom 1. Januar 1870 an . . . . .	"	80	—
28	Leinwandwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Berg, Manillahanf (Moefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, Sec- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a) Seilerwaaren, als: ungebleichte oder gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, rohe Bindfäden (Spagat) und Netze, alle diese Waaren auch getheert, geleimt oder gefirnisset; dann Simer (Feuerlöschseimer) aus geflochtenem oder gedrehtem Hanf; ferner graue Packleinwand . . . . .			75
	Anmerk. 1. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne			

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			Fl.	Kr.
	Muster verstanden, welches nicht über 30 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	2. Nicht unter a und b genannte, oder aus anderen Webe- und Wirkmaterialien gefertigte Seilerwaaren werden als Posamentierwaaren behandelt			
	b) 1. Leinwand, mit Ausnahme der unter d und e genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöschweimer aus ungebleichtem Segeltuch, Bindfäden (Spagat) und Neze (Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Neze), gebleicht, gefärbt;			
	2. Decken (Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche), auch gefärbt, gemustert . . . . .	1 Ztr.	6	—
	Anmerkung. Die unter 1 und 2 begriffenen Waaren aus Jute . . . . .	"	3	—
	c) Alle dichte Leinewaaren, mit Ausnahme der unter anderen Nummern genannten . . . . .	"	20	—
	Anmerk. Leinwand bis zu 50 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll . . . . .	"	10	—
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren . . . . .	"	40	—
	e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter f) genannten . . . . .	"	60	—
	f) Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . . . . .	"	70	—
29	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Kosen, Halinatusch, Matrosentuch (Sigona), Loden, Deltücher, Preßtücher (Filtrirtücher), Siebböden und Geslechte aus Pferdehaaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Hutabschnitte, Tuchenden, Fußteppiche aus Hund-, Kälber- und Bindshaaren, getheerte Filze, Gitter und geklüpfte Neze, beide ungefärbt, gefülzte Sohlen zum Einlegen in Stiefel und Schuhe, dann Gurten . . . . .	"	5	—
	b) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der unter a) genannten . . . . .	"	20	—
	c) Alle sammetartige, alle ungewalkte, dichte und alle bedruckte Wollenwaaren (mit Ausnahme der unter d) und e) genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren . . . . .	"	40	—
	d) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter e) genannten), dann Shawls und Shawltücher . . . . .	"	60	—
	e) Spitzen (auch Spizentücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . . . . .	"	70	—

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
30	Seidenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien: a) 1. Halbseidenwaaren, d. i. Webewaaren, bei denen die Kette oder der Eintrag einzeln oder zusammen genommen, dann Strumpfwaaren, bei denen der Wirkfaden zum größeren Theile aus Seide oder Floretseide besteht; 2. Shawls aus Seide und Wolle, Sammete, Vespel, Plüsch, Barege, Mouffelin, Gaze und andere undichte Gewebe; 3. Band-, Pofamentier- und Knopfmacherwaaren; insofern die unter 1., 2. und 3. genannten Waaren nicht unter b) begriffen sind . . . . . b) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide allein; 2. Blonden, Spitzen (Spizentücher), sowie alle gestickten Webewaaren, dann 3. Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenen Glase . . . . . vom 1. Januar 1872 an . . . . .  Anmerk. Webewaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung vorkommt, werden nicht unter die Ganz- oder Halbseidenwaaren gerechnet.	1 Ztr. " "	60 120 80	— — —
31	Wachstuch, Wachsmouffelin, Wachstaffet und Gewebe in Verbindung mit Gummifäden oder mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.: a) 1. Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand; 2. Schläuche aus Hanf mit Kautschuk oder Guttapercha ausgegossen oder überzogen, Maschinen-Treibriemen und Wagendecken aus grober Leinwand mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt . . . . . b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Malertuch und Ledertuch . . . . . c) Wachsmouffelin und Wachstaffet . . . . . d) 1. Gewebe aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; 2. Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen, oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden . . . . .  Anmerk. Die unter 2 genannten Gewebe zu Krempelbelegen und zum Maschinenbetrieb . . . . .	" " " " "	1 5 10 22	— — — 50
32	Kleidungen und Fußwaaren, d. i. Bekleidungs- und Fußgegenstände aus Webe- und Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen: a) Aus Baumwolle, Leinen oder Wollenwaaren der Nummern 27, b), 28, c) und 29, b) oder aus Geweben der Nummer 31, d) gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren . . . . .	"	25	—

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	Anmerk. Kleidungen und Fußwaaren, die lediglich aus Stoffen bestehen, welche mit weniger als 20 fl. belegt sind, sind wie der höchstbelegte dieser Stoffe zu verzollen.			
	b) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27, c), 28, d) und 29, c) gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann Filzhüte . . . . .	1 Ztr.	45	—
	c) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27, d) 28, e) und f) 29, d) und e) oder aus Halbseidenwaaren (Nummer 30, a) gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren . . . . .	"	65	—
	d) Aus den unter 27, c) begriffenen Baumwollwaaren oder aus Seidenwaaren der Nummer 30 b) gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann künstliche Blumen . . . . .	"	125	—
	vom 1. Januar 1872 an . . . . .	"	85	—
	<b>IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.</b>			
33	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a) Waaren aus Borsten und anderen animalischen und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren und der unter 34, a) genannten Bürsten und Besen; Abstauber aus ungefärbten Federn; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit Holz und Eisen, jedoch weder gebeizt, lackirt, gefirnisset, gefärbt, noch polirt; ferner dergleichen fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzstiebböden . . . . .	"	1	—
	b) 1. Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webestoffen; 2. andere als die unter a) genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . . . . .	"	6	—
34	Bast, Binsen-, Cocosnußfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
	a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Lack und Politur, dann Stuhlrohre, roh, gespalten . . . . .	"	—	25
	b) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur, Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . .	"	1	—
	c) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt . . . . .	"	1	50

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	d) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt . . . . .	1 Ztr.	2	50
	e) Geflechte, nicht unter anderen Nummern genaunte, ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . .	"	6	—
	f) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Rosshaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie), auch in Verbindung mit anderen Materialien . . . . .	"	25	—
	g) 1. Hüte und Klappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern, ohne Garnitur . . . . .	1 Stück	—	10
	2. Hüte und Klappen aus den vorgenannten Stoffen oder aus Holzspan, mit Garnitur . . . . .	"	—	20
35	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schrenz-, graues Bösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Pressspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse . . . . .	1 Ztr.	frei	.
	b) 1. Papier, ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) und alles ungeleimte Druckpapier; 2. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder angestrichen noch lackirt . . . . .	"	1	—
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Del- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe und alles nicht unter b genannte ungeleimte Papier . . . . .	"	1	50
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . . . .	"	6	—
	e) Waaren aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielarten), aus Papiermasse, Patentholz oder Holzfasermasse, Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b begriffen sind, Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; dann Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollenleinwand) und daraus gefertigte Briefcouverte . . . . .	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . . . . .	"	6	—
	f) Papiertapeten in Rollen . . . . .	"	4	—
	vom 1. Januar 1870 an . . . . .	"	3	—
36	Leder, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren:			
	a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgar oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet . . . . .	.	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d genanntes, auch derlei Stiefelschäfte . . . . .	"	3	—
	c) Künstliches Kragenleder aus narblosem Abfalleleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben . . . . .	"	4	50

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des bloß geschwärzten und der Fuchten), lackirtes, vergoldetes, versilbertes, ferner gefärbtes Pergament . . . . .	1 Ztr.	7	50
	e) Waaren aus Lohgaren, Lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, oder aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuk oder Guttapercha, Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, rohem Zwillich oder Drilllich, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuk; Gummifäden, überspinnene . . . . .	"	6	—
	f) Waaren aus Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weisgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuk oder Guttapercha, ferner Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmouffelin oder Wachstafft, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Leder, Ledertuch oder Kautschuk, mit Ausnahme der unter e begriffenen . . . . .	"	10	50
	g) Handschuhe (auch bloß zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren) . . . . .	"	20	—
	h) Pelzwerk, d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeitete, auf der andern Seite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute . . . . .	"	1	—
	i) Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen; weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige, nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen . . . . .	"	4	50
	k) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . .	"	50	—
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	<b>X. Wein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.</b>			
37	Wein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Wein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Wöttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und			

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Paß, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Raben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiessbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidbretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunte Zündhölzchen, Fibibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, bloß gehobeltes oder geschliffenes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Str.	frei	.
	h) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Korf-Platten, Scheiben, Stöpsel und Sohlen . . . . .	"	—	75
	e) Hölzernes Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a) und h) begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast, Binjen, Schilf, Strohrohr, Stroh- und Korbgewebten, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing, Glas oder gemeinem Leder, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, geriffenes . . . . .	"	1	50
	d) Feine Drechsler- und Schnitzwaaren, hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Boulearbeiten, Holzbronze, echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren, Fourniere, eingelegte oder auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt; Feine Korbflechterwaaren; Blei- und Farbliste in Rohr oder Holz gefast; Spielzeug mit Ausnahme des unter a) genannten; Beinarbeiten, nicht besonders benannte; Alle nicht unter a), h) und e) begriffenen Waaren aus Holz, dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Areka, Cocos- und Steinmüssen; Alle vorgenannten Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . . . . .	"	6	—
	e) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) . . . . .	"	6	—
38	Glas und Glaswaaren:			
	a) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben . . . . .		frei	.

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	b) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasfängeln und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrication gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse . . . . .	1 Ztr.	—	75
	c) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stüpfeln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasmelz, Glaspfropfen, auch gefärbt . . . .	"	1	—
	d) Geprüftes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes Glas . . . . .	"	4	—
	e) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes und Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes . . . .	"	6	—
	f) Spiegel, eingerahmte, und alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . . . . .	"	6	—
39	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmeß- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergolbet sind, dann Schuffer (Klicker) aus Marmor u. dgl. . . . .	"	frei	
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert, noch vergolbet sind; Waaren aus Serpentinsteine, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl. . . . .	"	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt . . . . .	"	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, Meerschäumwaaren, sowie auch Steinwaaren (mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine), in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . . . . .	"	6	—

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Vergeltung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
40	<p>Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:</p> <p>a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofentacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfarbig, unbemalt, Thonröhren . . . . .</p> <p>b) 1. Steingut, ein- oder mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, jedoch weder mit vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen; dann die unter a) begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebleichtem, gefirnissetem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a) gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn; 2. Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen . . . . .</p> <p>c) Steingut, vergoldetes, versilbertes . . . . .</p> <p>d) Porzellan, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b) begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .</p> <p style="text-align: right;">vom 1. Januar 1869 an . . . . .</p> <p><b>XI. Metallwaaren, Wagen, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.</b></p>	1 Str.	frei	
			2	50
			4	50
			7	50
			6	—
41	<p>Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, soweit sie nicht unter den Nummern 19, b), c), d) und e) und 45 aufgeführt erscheinen oder unter die kurzen Waaren fallen.</p> <p>a) Gemeinste:</p> <p>1. Eisenguß, grober, soweit er nicht unter Nr. 19 f) begriffen ist.</p> <p>2. Andere grobe Eisenwaaren, als: Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Dreifüße, Eggen, Falen und Fangeisen, Feuerhunde und Feuerzangen, Dung-, Feu- und Ofengabeln, Harken, Hauen (auch Krampen), Haspeln und Winden, Hecheln, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern (auch Mauer-schließen), Kellen, Kesseln, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), nicht emailirtes Kochgeschirr, Nagelschmiedearbeiten (mit Ausnahme der Drahtstifte), Defen, Pfannen, Pflüge, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, Schlägel, Schmied- und Schlosserwerkzeuge (mit Ausnahme der Schneidwerkzeuge), Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, Stöpel, grobe Waagebalken, Wagenfedern, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wurf-gitter und grobe Drahtgeflechte bis zu 10 Drähten auf den Wiener Currentzoll; dann Sensen, Sichel, Futterklingen (Strohmesser);</p> <p>Alle diese (Ziffer 1 und 2) genannten Waaren, rauh oder nur zum geringeren Theile abgeschliffen oder ange-strichen, auch in Verbindung mit Holz . . . . .</p>			
			2	—

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	b) Schrauben und Drahtstifte . . . . .	1 Ztr.	3	50
	c) Gemeine:			
	1. Alle Eisen- und Stahlwaaren, auch vollständig abgeschliffen, verkupfert, verzinkt, gefirnißt, jedoch weder polirt, lackirt noch emaillirt, sofern sie nicht unter a), b), d) und e) genannt sind;			
	2. Aexte (Hacken), Sägen, Stemmeisen, Hobeln, Luchmacher-, Baum-, Schaf- und grobe Schneiderscheeren, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Bohrer, Müllerbullen, Feilen, Raspeln;			
	3. Drahtseile, Kratzbürsten, Siebböden, Thurmuhren und emaillirtes Kochgeschirr;			
	Alle diese (Ziffer 1, 2 und 3) aufgeführten Waaren, auch in Verbindung mit Holz . . . . .	"	4	—
	d) Feine:			
	1. Herren- und Frauenschmuck, Rippes- und Toilettegegenstände, mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten.			
	2. Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a) b) und c) genannten, Fischangeln, Schnürstifte, Hasteln, Nadeln (mit Ausnahme der Nähadeln), Schnallen aus Draht u. dgl.; ferner Draht mit Papier überzogen.			
	3. Maultrommeln, Fingerhüte, Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Weberkämme, Weberzähne, dann Kragen aller Art.			
	4. Waffen, mit Ausnahme der Schußwaffen, und Waffenbestandtheile aller Art.			
	5. Alle polirten, lackirten und emaillirten Gegenstände, mit Ausnahme der unter c) und e) genannten.			
	6. Möbel, gepolsterte (mit oder ohne Ueberzug) und alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter e) genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . . . . .	"	6	—
	e) Nähadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre (Schußwaffen) aller Art . . . . .	"	15	—
42	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der unter Nr. 20 b), e) f) und g) aufgeführten, dann des vernirten (unecht vergoldeten oder versilberten) Herren- und Frauenschmuckes, der Rippes- und Toilettegegenstände und aller echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Waaren. Ausnahmsweise gehören hieher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing.			
	a) Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . .	"	2	50

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	b) Metallwaaren, gemeine, d. i. Walzen, Kessel, Schlüssel, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr, mit Ausnahme der unter a) genannten; gelochte Bleche und Platten, dann Messingsaiten . . . . .	1 Ztr.	4	—
	c) Metallwaaren, feine, d. i. 1. Kupferschmied-, Gelbgießer- und Messingblechwaaren (d. i. Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Säbne, Mörser, Riegel, Röhren, Stößel, Waagschalen, nicht polirt, gefirnißt oder lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen); 2. Geriebeneß Metall (Bronzepulver), Metalltücher; 3. Rauschgold und Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber; 4. Plattirte (verfilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing; 5. Alle nicht unter a), b) und d) genannten, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	" " "	7 6 15	50 — —
43	d) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke . . . . . Wagen: a) Eisenbahnwagen . . . . . b) Andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit . . . . .	" vom Werth 1 Stück	15 10 Procent. 75	— — —
44	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind: a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Oerngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische . . . . . b) musikalische . . . . .	1 Ztr. "	frei 3	. —
45	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder verfilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht: a) aus Gußeisen . . . . . b) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . . . c) aus anderen unedlen Metallen . . . . . Anmerk.: Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.	" " "	1 2 4	33 — —
46	Kurze Waaren, d. i. alle Waaren aus Gold, Silber und anderen edlen Metallen, Edelsteinen, echten und unechten Perlen und Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren, bofirtem Wachs, unedlen Metallen, die echt vergoldet, verfilbert oder mit Gold oder Silber belegt sind, mit Ausnahme der plattirten Drähte, Bleche und Platten aus Kupfer und Messing, Verbindungen aus diesen Stoffen untereinander und mit anderen Materialien (insoweit sie nicht zu den Kleidungen			

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Mafstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	und Pugwaaren gehören) und ähnliche dieser Nummer ausdrücklich eingereichte Waaren:			
a)	<p>1. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten und unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefassten Edelsteinen;</p> <p>2. Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber;</p> <p>3. Echte Gold- und Silbergespinnste, sowie Arbeiten aus denselben oder aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten (Tressenwaaren);</p> <p>4. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt;</p> <p>5. Zubereitete Schmuckfedern, sowie Arbeiten aus denselben oder aus Menschenhaaren. Alle diese (Ziffer 4 und 5) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien.</p> <p>6. Verbindungen der Seiden-, höchst belegten Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren mit was immer für Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die Kleidungen und Pugwaaren gehören . . . . .</p>	1 Str.	75	
b)	<p>1. Waaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme der unter a), Ziffer 4, enthaltenen Gegenstände, dann der Metallperlen und der unter Nr. 42 e) ausnahmsweise eingereichten Drähte, Bleche und Platten), echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt;</p> <p>2. Waaren aus gefassten Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat. Alle diese (Ziffer 1 und 2) angeführten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insofern diese Verbindungen nicht unter a) begriffen sind.</p> <p>3. Unechte Perlen, künstliche Zähne aller Art, Stickereien auf anderen Stoffen, als Webe- und Wirkwaaren . . .</p> <p>Anmerk.: Die unter b) Ziffer 1, aufgeführten Waaren vom 1. Januar 1872 an . . . . .</p>	"	50	
c)	<p>1. Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder vernirt (unecht vergoldet oder versilbert), oder in Verbindung mit Marmor, Elfenbein, Email, nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguss u. s. w.;</p> <p>2. Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten und Drähten (Tressenwaaren);</p>	"	25	

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	3. Waaren aus bossirtem Wachs. Alle diese (Ziffer 1 und 3) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a) oder b) begriffen sind.			
	4. Metallperlen, echt vergoldet, versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt;			
	5. Wand- und Stuhuhren (mit Ausnahme jener in goldenen oder silbernen Gehäusen und der hölzernen Hängeuhren);			
	6. Operngucker und gefaste Augengläser (nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen), Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen;			
	7. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, insoweit sie nicht unter a) oder b) oder unter die Kleidungen und Fußwaaren gehören . . . . .	1 Str.	25	—
	d) 1. Unehnte leonische Gespinnste;			
	2. Arm- und Halsbänder aus Bein, Holz, Leder, Gummi, Glas, Papier, Stroh, Thon, unedlen (nicht echt oder unecht vergoldeten, versilberten oder mit Gold oder Silber belegten) Metallen, auf Schnüre gefast;			
	3. Wagen für Kinder mit Polster- und Lederarbeit, insofern deren Gewicht 50 Zollpfunde nicht überschreitet;			
	4. Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, echt vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen und ähnlichen zwar höher als mit 15 fl. belegten, aber nicht zu den höchst belegten kurzen Waaren gehörigen Gegenständen . . . . .	"	15	—
	XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.			
47	Chemische Producte und Farbwaaren:			
	a) Seife:			
	1. Grüne, schwarze und andere Schmierseife; gemeine feste Seife . . . . .	"	1	25.
	2. Feine Seife in Tafeln, Kugeln Büchsen, Töpfen . . . . .	"	3	—
	3. Parfümirte Seife . . . . .	"	5	—
	Anmerk. : Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, höher belegt sind, als diese letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.			
	b) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelsäden, Schwefelhölzchen, Reißhölzchen, Reißfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen,			

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschüre), Feuerschwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier . . . . .	1 Str.	frei	—
	c) Leim (Fisch- [Hansenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Papp), Tapioka und Arrowroot, Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln . . . . .	"	—	75
	d) Tusche, Reißkohlen, Farbstifte, nicht in Rohr oder Holz gefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen; Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen; Zündhütchen, gefüllte . . . . .	"	12	—
	Anmerk.: Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	e) Feuerwerkkörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabricate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Nektali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot); Tinten und Tintenpulver . . . . .	"	5	—
48	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte) . . . . .	"	frei	.
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte Photographien u. dgl. . . . .	"	frei	.
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bildruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz . . . . .	"	frei	.
<b>XIII. Abfälle.</b>				
49	Abfälle:			
	a) Kleien, Spreu, Delfuchen, Delfucheneuhl und andere Rückstände von ausgefotteneu oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohfuchen, ausgelaugte Loh), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Boudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Dorf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäsker, Knochenschauu (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienen-erde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glaschauu, Hobel-			

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe, Blei, Kupfer- und Zinnkrüge, Gold- und Silberkrüge (Münzkrüge), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehrlicht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand) . . . . .	1 Ztr.	frei	.
b)	Lumpen (Habern) und andere Abfälle zur Papierfabrication, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Neze, altes Tauwerk und alte Stricke . . . . .	"	frei	.
c)	Knochen, Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, zerkleinert oder gebrannt (Knochenmehl, Knochenkohle [Spodium]), Hautabschnitzel (Reimleder), Lederabschnitzel; alte zerrissene Lederstücke . . . . .	"	frei	.

## Zollsätze

für die

## Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze						
			nach dem 30-Haler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß				
			Nthr.	Sgr.	Fl.	Str.			
1	<b>Abfälle:</b>								
	a) Abfälle von der Eisensabrication (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlange; von Gerbereien das Leinleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leinfabrication geeignete Lederabfälle . . . . .	.	frei	.	frei	.			
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleisch; Treber und Trester; Branntweinspülige; Spreu; Kleie; Torf, Braunkohlen- und Steinkohlen-Arche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Arche, Kalkächer, Knochen Schaum oder Zuckererde . . . . .	.	frei	.	frei	.			
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialen, für die Papierfabrication; Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fische, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . . .	.	frei	.	frei	.			
	d) Münzgefäß (Silbergefäß, Goldschmiedegefäß, Skapellafche); Zinngefäß . . . . .	.	frei	.	frei	.			
2	<b>Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:</b>								
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:								
	1. Ein- und zweidrähtiges,								
	α) rohes . . . . .	1 Str.	2	—	3	30			
	β) gebleichtes oder gefärbtes . . . . .	"	4	—	7	—			
	2. Drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt; Dochte, ungewebte . . . . .	"	6	—	10	30			

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	A b g a b e n s ä ß e			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Rthlr.	Sgr.	fl.	Kr.
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden: 1. Rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe . . . . . 2. Alle nicht unter Nr. 1 und 4 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden . . . . . 3. Gebleichte undichte Gewebe, auch appretirt . . . . . 4. Alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 und 3 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Ztr. " " "	10 16 26 30	— — 20 —	17 28 46 52	30 — 40 30
3	<b>Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:</b> a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden etc., altes Bruchblei, Bleiasche . . . . . 2. Blei, Silber- und Goldglätte; Mennige . . . . . b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten . . . . . c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Draht etc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . . d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	" " " " "	frei — — 1 4	frei 7½ 15 — —	frei — — 1 7	26¼ 52½ 45 —
4	<b>Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:</b> a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; auch dergleichen Abstauber aus ungefärbten Federn . . . . . b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	" "	— 4	20 —	1 7	10 —
5	<b>Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren:</b> a) Aetherische Oele; Aetkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Oblaten), Schwefeläther; Siegelack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober) . . . . . b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Bleioxyd; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Perlio; Zinkoxyd (Zinkweiß) . . . . . c) Soda, kalcinirte; doppeltkohlensaures Natron . . . . .	" " "	3 1 —	10 — 20	5 1 1	50 45 10

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	<p>d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronen-saurer und weinsteinsaurer Kalk; Eichenholz, Gall-äpfel und Knoppere-Extrakt; Eisenbeizen; Eisen-mohr; Eisensaffran; Eisenvitriol (grüner); Knochen-kohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künst-liches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott. (Waid-) Nische; Salpeter, roh und ge-reinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streu-glas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinstensäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefel-fäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibstidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier;</p> <p>Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemah-len, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginsten, Kermes-förner;</p> <p>Berberitzenholz und Wurzeln, Gelbholz (Justif), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eichen und Eichelhülsen (Ballonea), Knoppere, (Esterdoppere), auch Knoppermehl, Galläpfel . . .</p>					
	<p>e) Chlorkalk; Grünspann, roher (in Broten oder Kugeln), Leim und Gelatine; Glycerin (Delsüß); Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwische; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pech-fackeln; Maun; kohlen-saures und schwefel-saures Ammoniak; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Wasserglas . . . . .</p>	1 Str.	—	15	—	52½
	<p>f) Chlormagnesium, schwefel-saure und kohlen-saure Magnesia, Rosmarin- und Wachholderöl . . . . .</p>	"	2	—	3	30
	<p>g) Gemahlene Kreide; schwefel-saures Natron (Glaubersalz) . . . . .</p>	"	—	5	—	17½
	<p>h) Lakriken-saft; Drallsäure und oxalsäures Kali . . . .</p>	"	1	10	2	20
	<p>i) Salzsäure . . . . .</p>	"	—	2½	—	8¼
	<p>k) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; kry-stallisirte Soda . . . . .</p>	"	—	7½	—	26¼
6	<b>Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren :</b>					
	<p>a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . . . .</p>	"	—	5	—	17½
	<p>b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des fagonnirten); Luppeneisen; Eisenbahn-schienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von</p>					

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorge schmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen . . . . .	1 3tr.	—	25	1	27½
	Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Maffeln oder Prismen; ferner roher Stahl in Blöcken und Gußstücken . . . . .		—	15	—	52½
	e) Façonirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahl Draht, auch Stahlsaiten . .	"	1	5	2	2½
	d) Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten . . . . .		1	22½	3	3½
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren . . . . .		2	15	4	22½
	f) Eisen und Stahlwaaren.					
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern u. . . . .		—	12	—	42
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:					
	z) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Falen und Fang-eisen, Dung-, Feuer- und Ofengabeln, Harten, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; ferner Futterklingen (Strohmesser), Sensen und Sichel . . . . .	"	1	10	2	20
	3) Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneid- scheeren, Zangen u. dgl. m. . . . .	"	2	20	4	40

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
3.	Feine: α) Aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit etc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten β) Nähmaschinen; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	1 Ztr.	4	—	7	—
7	Erden und Erze: Erden und rohe mineralische Stoffe, als: Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinn-Erze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickel-Erze; Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Trass), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel, Talk- und Walkerde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Stegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwefspath, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschliffene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Litho-graphirsteine	.	frei	.	frei	.
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle	.	frei	.	frei	.
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues: a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte b) Sämereien und Beeren: 1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel 2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Del-sämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.
		.	frei	.	frei	.

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel); Obst, frisches; Lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karben (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Rebem, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Kastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Winsen, Schilf und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Säckerling (Säckel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern . . . . .		frei		frei	
	d) Hopfen . . . . .	1 Ztr.	1	20	2	55
10	<b>Glas und Glaswaaren:</b>					
	a) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben . . . . .	"	frei		frei	
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glasorallen, Glasperlen, Glasmelz, Glastropfen, auch gefärbt . . . . .	"	—	20	1	10
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas . . . . .	"	2	20	4	40
	d) Spiegelglas:					
	1. Rohes, ungeschliffenes . . . . .	"	—	15	—	52½
	2. Geschliffenes, belegt oder unbelegt . . . . .	"	4	—	7	—
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	"	4	—	7	—
	Anmerk. Glasmasse sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrication gebraucht werden; Glasurmasse . . . . .	"	—	15	—	52½
11	<b>Haare von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:</b>					
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehehelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Borsten . . . . .	"	frei		frei	

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a) begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Fußwaaren gehören . . . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½
12	<b>Häute und Felle:</b>					
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle . . . . .		frei		frei	
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . .	1 Ztr.	—	20	1	10
13	<b>Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:</b>					
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborken oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . . . .		frei		frei	
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; ingleichen andere vegetabilische und animalische Drechsler- und Schnitzstoffe:					
	1. Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bernstein); Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen, Fülße und Hufe; Schildpatt, Meerschamm, Wallfischbarten (Fischbein, rohes); Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt; Stöcke und Röhre, mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohrs; Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnuss-Schalen; Areka- und Steinnüsse . . . . .		frei		frei	
	2. Elfenbein und andere Thierzähne; Perlmutter und andere Muschelschalen, roh oder bloß geschnitten, in Platten und Blöcken . . . . .		frei		frei	
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parqueten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren . . . . .		frei		frei	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes . . . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parqueten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgerem Leder oder Glas verarbeitet sind; Möbel in Verbindung mit					

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	Bast, Binsen, Schilf, Stuhrohr, Stroh- und Korbgeflechten; auch gerissenes Fischbein . . . . .	1 Ztr.	1	—	1	45
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c), d) und e) nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche . . . . .	"	4	—	7	—
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art . . . . .	"	3	10	5	50
14	<b>Instrumente, Maschinen und Wagen:</b>					
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
	1. Musikalische . . . . .	"	2	—	3	30
	2. Astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefassten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . .	"	frei	.	frei	.
	b) Maschinen:					
	1. Lokomotiven, Tender und Dampffessel . . . . .	1 Ztr.	1	15	2	37½
	2. Andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:					
	α) aus Gußeisen . . . . .	"	—	15	—	52½
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . . .	"	—	25	1	27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen . . . . .	"	1	10	2	20
	c) Wagen:					
	1. Eisenbahnwagen . . . . .		vom Werthe 10 Prozent.			
	2. andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit . . . . .	1 Stück	50	—	87	30
15	<b>Kautschuk- und Guttapercha-Waaren:</b>					
	a) Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuk, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Luchsen in Verbindung mit Kautschuk; überspinnene Kautschukfäden . . . . .	1 Ztr.	4	—	7	—
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Kautschuk, mit Ausnahme der unter a) genannten . . . . .	"	7	—	12	15
	c) Gewebe aller Art, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . .	"	15	—	26	15



№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabenfüße			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 32½-Gulden Fuß	
			Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
	ber; feine Galanterie- und Quincallerie-Waaren (Herren- und Frauenschmück, Toiletten- und sogenannte Nippesstischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergolbet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Marmor, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Rameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine kostirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachspferlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl. . . . .	1 Ztr.	15	—	26	15
19	<b>Leder und Lederwaaren:</b>					
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b) genannten; Pergament; Stiefelschäfte . . . . .		2	—	3	30
	b) Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokkin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . .		5	—	8	45
	Anmerk. zu b) Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle . . . . .		—	15	—	52½
	c) Waaren aus Lohgarem, Lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Wachstuch, grauer Backleinwand, Segeltuch, rohem Zwillisch oder Drillisch, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Leder oder Ledertuch . . . . .		4	—	7	—
	d) Waaren von Korduan, Saffian, Marokkin, Brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament; ferner Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmouffelin oder Wachstaffet, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter					

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze			
			nach dem 30=Thaler= Fuß		nach dem 52½=Gulden= Fuß	
			Rthlr.	Egr.	fl.	Kr.
	die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Leder, mit Ausnahme der unter e) begriffenen . . . . .	1 Ztr.	7	—	12	15
	e) Handschuhe . . . . .	"	13	10	23	20
20	<b>Leinengarn, Leinwand und andere Leinewaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaren aus Flach oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:</b>					
	a) Rohes Garn:					
	1. Maschinengespinnt . . . . .	"	—	15	—	52½
	2. Handgespinnt . . . . .	"	frei	—	frei	.
	b) Gebleichtes, dergleichen blos abgekochtes oder gebühtes (geächertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . . . . .	"	1	20	2	55
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . .	"	4	—	7	—
	d) Seilwaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirniste; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; Feuerlöschheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern . . . . .	"	—	15	—	52½
	e) Graue Packleinwand . . . . .	"	—	20	1	10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen preussischen Zoll enthält.					
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilwaren, gebleichte und gefärbte, soweit sie nicht unter d) begriffen sind . . . . .	"	4	—	7	—
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon . . . . .	"	10	—	17	30
	h) Bänder, Borten, Franzen, Gaze, gewebte Kanten, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaren, Gespinnte und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	"	20	—	35	—
	i) Zwirnspitzen . . . . .	"	40	—	70	—
21	<b>Literarische und Kunst-Gegenstände:</b>					
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . . .	"	frei	—	frei	.
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . .	"	frei	—	frei	.

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Rthlr.	Sar.	Fl.	Kr.
22	e) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten . . . . .	.	frei	.	frei	.
	<b>Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:</b>					
	a) Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl; Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkergummi (Dextrin, Leogomme) . . . . .	.	frei	.	frei	.
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl; ferner Sago und Sagosurrogate . . . . .	.	frei	.	frei	.
	c) Kraftmehl, Stärke, Haarpuder, Tapioka und Arrowroot . . . . .	1 Str.	—	15	—	52½
	d) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern; Sichorien, getrocknet oder gedörrt; Obst, nämlich: Äpfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Nisepeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obststücke, in gleichen Nüssen, als welsche und Hasel-Nüsse, trockene oder ausgeschälte; Senf, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt) . . . . .	.	frei	.	frei	.
	e) Kastanien (Maronen) . . . . .	1 Str.	—	15	—	52½
	f) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen . . . . .	"	1	10	2	20
	g) Käse . . . . .	"	1	20	2	55
	h) 1. Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, auch Speck; Fleischextract. 2. Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen u. dgl. . . . .	"	—	15	—	52½
	i) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven; Pasteten; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kaka, Chokolade und Chokoladen-Surrogate; ferner künstliche Hefe . . . . .	"	7	—	12	15
	k) Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.), mit Zucker, Essig, Del eingemacht, eingebämpft oder auch eingesalzen, in Flaschen, Krügen, Büchsen; zubereitete Fische; Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, Flaschen, Krügen; Senf, zubereiteter . . . . .	"	5	—	8	45
	l) Honig . . . . .	"	—	10	—	35

N <sup>o</sup>	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabenfüße			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	m) Bier in Fässern und Flaschen . . . . .	1 Ztr.	—	20	1	10
	n) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen	"	2	20	4	40
23	<b>Öle und Fette:</b>					
	a) Fetttes Öl in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmutter), des Kokosnußöls (Kokosbutter) und der parfümirten Öle . . . . .	"	—	15	—	52½
	b) Fette:					
	1. Paraffin . . . . .	"	—	15	—	52½
	2. Anschlitt . . . . .	"	frei	.	frei	.
	c) Stearin, einschließlic Stearinsäure . . . . .	1 Ztr.	1	—	1	45
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen . . . . .	.	frei	.	frei	.
24	<b>Papier und Pappwaren:</b>					
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Pres- späne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier . . . . .	.	frei	.	frei	.
	b) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier, alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähn- lichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt . . . .	1 Ztr.	—	20	1	10
	c) Alles andere, soweit es nicht unter d) genannt ist, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgeordnetes; Malerpappe . . . . .	"	1	—	1	45
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielarten); Formerarbeit aus Stein- pappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b) begriffen ist . . . . .	"	1	10	2	20
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbin- dung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	"	4	—	7	—
25	<b>Parfümerien und Seife:</b>					
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . .	"	—	25	1	27½
	b) Gemeine feste Seife . . . . .	"	—	25	1	27½
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen . . . . .	"	2	—	3	30
	d) Parfümerien aller Art . . . . .	"	3	10	5	50
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					



№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabenätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Mthr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	ding mit Holz ohne Politur und Lack, ordinäre Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binjen und Schilf, ungefärbt . . . . .	1 Ztr.	—	5	—	17½
	b) Vorgenannte Matten und Fußdecken, gefärbt . . . . .	"	1	—	1	45
	c) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur; Strohbänder aller Art . . . . .	"	—	20	1	10
	d) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Stroh- bänder; Decken von ungespaltenem Stroh . . . . .	"	4	—	7	—
	e) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binjen, Fischbein und Palmblätter, ohne Garnitur . . . . .	1 Stück	—	2	—	7
	f) Hüte aus den vorgenannten Materialien oder aus Holzspan, mit Garnitur . . . . .	"	—	4	—	14
31	Theer; Bech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theeröle, roh und gereinigt, auch Benzin und Kohlensäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Ter- pentinöl . . . . .		frei	.	frei	.
32	<b>Thiere und thierische Producte:</b>					
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, Kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Klupfkrebse; Biber, Frobische, Ottern, Schnecken . . . . .	.	frei	.	frei	.
	b) Eier aller Art und Milch . . . . .	.	frei	.	frei	.
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . .	.	frei	.	frei	.
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darm- saiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Gold- schlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes . . . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½
33	<b>Thonwaaren:</b>					
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelz- ziegel; gemeine Ofenschalen; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr . . . . .	.	frei	.	frei	.
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan: 1. Einfarbige oder weiße . . . . .	1 Ztr.	1	20	2	55
	2. Bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder ver- goldeten noch versilberten Randstreifen . . . . .	"	2	—	3	30
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ungleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	"	1	20	2	55
		.	4	—	7	—
34	<b>Vieh:</b>					
	a) Pferde und Füllen . . . . .	.	frei	.	frei	.
	b) Rindvieh:					
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . . . .	1 Stück	1	10	2	20
	2. Kühe . . . . .	"	1	—	1	45
	3. Jungvieh . . . . .	"	—	15	—	52½
	4. Kälber . . . . .	.	frei	.	frei	.

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabenätze				
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß		
			Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	
	<b>c) Schweine:</b>						
	1. Gemästete und magere . . . . .	1 Stück	—	20	1	10	
	2. Spanferkel . . . . .	"	—	3	—	10½	
	<b>d) Hammel . . . . .</b>	"	—	5	—	17½	
	<b>e) Anderes Schafvieh und Ziegen . . . . .</b>	"	frei	.	frei	.	
	Anmerk. zu b) bis e). Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.						
35	<b>Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstaffet:</b>						
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . . . . .	1 Ztr.	—	20	1	10	
	b) Alles andere . . . . .	"	2	—	3	30	
36	<b>Wolle, sowie Waaren daraus:</b>						
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen . . . . .		frei	.	frei	.	
	b) Garn auch mit Leinen oder Seide gemischt:						
	1. Einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt . . . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	2. Dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gewirntes, ungefärbt oder gefärbt . . . . .	"	4	—	7	—	
	c) Waaren aus Wolle allein oder in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1. Stickereien, Spigen und Tulle . . . . .	"	30	—	52	30	
	2. Bedruckte Waaren aller Art . . . . .	"	25	—	43	45	
	3. Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren, auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	"	20	—	35	—	
	4. Unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaren; Fußteppiche . . . . .	"	10	—	17	30	
	5. Tuchleisten . . . . .	"	frei	.	frei	.	
	Anmerk.: Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.						
37	<b>Zink- und Zinkwaaren:</b>						
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink . . . . .		frei	.	frei	.	
	b) Zinkbleche . . . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht . . . . .	"	1	—	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	"	4	—	7	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabefähigkeit			
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Nthr.	Sgr.	Fl.	Kr.
38	Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt: a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn b) Zinn, gewalztes . . . . . c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbin- dung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinn- waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . .	. 1 Ztr. " "	frei — 1 4	. 15 — —	frei — 1 7	. 52½ 45 —

Wimpffen.  
Preis.

v. Bismard.  
Delbrück.  
v. Philipsborn.  
Weber.  
Eggensberger.  
v. Thümmel.

### Anlage C.

## Zollkartel.

### §. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

### §. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein: Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich: Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Commissäre) schleunigst anzuzeigen.

### §. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatfachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

## §. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Gränze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

## §. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Gränze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundschaftliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besondern Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

## §. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des andern Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

## §. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Giltigkeit zugestehen.

## §. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Gränze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Gränzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschuß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschuß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Controle-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Gränzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Endurtheil noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milde rung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlässen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten“ die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

## Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 9. März 1868.

Die Unterzeichneten traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

### 1. Zu Artikel 2 des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch den mit dem Königreich Italien am 23. April 1867 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrag als fortbestehend anerkannten Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

- a) der Zoll von 1 Gulden 89 1/2 kr. für den Zollzentner neapolitaner und sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprungs in den Schiffspapieren eingeführt werden;
- b) der Zoll von 1 Gulden 22 1/2 kr. für den Zollzentner gemeiner Weine aus Piemont;
- c) die Zollfreiheit für:

Kastanien . . . . .	bis zur Menge von 20 Pfd.
frisches Fleisch . . . . .	" " " " 8 "
Käse und frische Butter . . . . .	" " " " 4 "

Die Begünstigungen unter b) und c) beziehen sich nur auf die Einfuhr über die österreichisch-italienische Gränze.

Von anderer Seite waren Vorbehalte nicht zu machen.

### 2. Zu Artikel 2 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät bemerkten: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrs erleichterungen für gewisse Gränzstrecken oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Artikel 2 der eine der vertragenden Theile dem andern zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend glauben sie voraussetzen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrs erleichterungen dieser Art aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweitige ähnliche Erleichterungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Gränzbewohner für gewisse kurze Gränzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes und Zollvereins erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

### 3. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Die österreichischen Bevollmächtigten erklärten, daß Oesterreich die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche es für die in der Anlage A. unter Nr. 1. a) und b), Nr. 2. b) 1. und c), Nr. 4. a), b), c), d), e), f), g) und h), Nr. 11. a) und b) Nr. 17. b), Nr. 34. c), Nr. 38. a) und Nr. 40. a) genannten Gegenstände dem Zollverein zugestanden habe, lediglich als Begünstigungen zur Erleichterung des Gränzverkehrs mit demselben betrachte, und deshalb die zollfreie, beziehungsweise begünstigte Zulassung dieser Gegenstände auch in Zukunft von deren unmittelbarem Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete abhängig machen müsse.

Es fand sich gegen diesen Vorbehalt nichts zu erinnern.

Man war darüber einverstanden, daß dem unmittelbaren Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete, unter den zu Nr. 6. des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Voraussetzungen, der Uebergang über den Bodensee gleichzuachten ist.

## 4. Zu Artikel 3 des Vertrages und zu den Anlagen A) und B).

1. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungs-Stämpel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A) und B) aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Controlen in besonderen Fällen innerhalb des Gränzbezirkes wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

2. Bei der Zollabfertigung der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren wird von beiden Seiten das in den Artikeln 14 bis 18 des Handels-Vertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 bezeichnete Verfahren in Anwendung gebracht werden.

## 5. Zu Artikel 6. des Vertrages.

Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 6. unter a) bis e) gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, bleiben auch ferner aufrecht erhalten. Es werden dabei, wie bisher, so auch künftig die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Gränze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6 lit. d) erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredelung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des andern ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Versendung in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem anderen Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

3. Es kann die Wiederausfuhr- und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenträchtung nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6 eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Gränzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Gränzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die, über die Erleichterung des Gränzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Gränzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

## 6. Zu Artikel 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Baiern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Controlen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

## 7. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

- a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weiterendung mit einem Begleitschein Nr. I (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezeichnung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind.
- b) Dieser Verschluss muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
- c) Die Declaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die specielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfnis sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichischer Seits zugestanden.

## 8. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Gränzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der beteiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den beteiligten Zollvereins-Staaten vorbehalten.

2. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungs-Befugnissen der gegenüberliegenden Gränzzollämter Bedacht genommen werden.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des andern Theiles verlegten Gränzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt.

- a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigelegt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.
- b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.
- c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.
- d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersehten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.
- e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten, befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Communications-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in soweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keinesweges aber eine Abfertigungs-Gemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangs-Amt seines Staates obliegenden Functionen zu vollziehen, an den gleichen Functionen des anderen Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzins,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Öffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armatur-Stücke, werden hiedurch aufrecht erhalten.

Ferner wird unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Gränzpässanten-Dienstinstruction für die auf das Gebiet des Zollvereins verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleiben.

#### 9. Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartel.

##### 1. Zu §. 5 des Zollkartels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Gränzaufseher (Finanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten statt zu finden haben.

##### 2. Zu §. 6 des Zollkartels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers, oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

## 3. Zu §§. 6 und 11 des Zollkartels.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6 und 11 des Zollkartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des andern Theils begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

## 4. Zu §. 8 des Zollkartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Gränzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrolle niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Gränzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des andern Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontrolliren.

## 5. Zu §. 11 des Zollkartels.

Die Verständigung über die im §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angränzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

## 6. Zu §. 21 des Zollkartels.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

## 7. Zu §. 22 des Zollkartels.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

## 10. Zu Artikel 12 des Vertrages.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12 sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

- a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafens- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;
- b) auf die Privilegien für sogenannte Nachtklubs, welche dritten Staaten angehören;
- c) auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen.

## 11. Zu Artikel 17 des Vertrages.

1. Die im Artikel 17 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Declaration und Revision sowohl im Innern als an der Gränze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikels 17 und die vorstehend unter 2. vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

#### 12. Zu Artikel 17 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17 und vorstehend unter Nr. 11, Ziffer 1 und 2 verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem theilhaftigen Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

#### 13. Zu Artikel 18 des Vertrages.

1. Die Verabredung im ersten Alinea des Artikels 18 über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf den Antritt und den Betrieb von Handel und Gewerbe soll in denjenigen deutschen Staaten, deren Gesetzgebungen in diesen Beziehungen zwischen Inländern und Ausländern unterscheiden, erst vom 1. Jänner 1869 ab in Wirksamkeit treten.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem ersten Alinea des Artikels, die Angehörigen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Angehörigen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des andern Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage A verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 3. genannten Behörden befugt sein.

3. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter B anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellen den Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den theilhaftigen Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe

machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnorts unterliegt lediglich den, in dem ersteren geltenden Gesetzen.

14. Zu Artikel 20 und 21 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Consul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Consul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

15. Zu Artikel 23 des Vertrages.

Ungeachtet der Bestimmung im Artikel 23 des Vertrages sollen die aus Zollausschlüssen des einen vertragenden Theiles in das Zollgebiet des anderen eingehenden Waaren in dem letzteren keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus dem Zollgebiete des ersteren eingeführt würden.

16. Zu Artikel 25 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratification des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratification derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersegt und das gegenwärtige Protokoll gleichfalls in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Geschehen wie oben.

gez. Wimpffen.

Prellis.

v. Bismarck.

Delbrück.

v. Philipsborn.

Weber.

Eggensberger.

v. Thümmel.

Formular A.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabricaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von                      Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Formular B.

## Gewerbe-Permittenzkarte,

giltig für das Jahr



1800 acht und sechzig.

N<sup>o</sup>

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriwaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriwaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als:

im Zollverein und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de<sup>s</sup><sub>r</sub> vorgedachten Geschäfts<sup>hauses</sup><sub>häuser</sub> im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de<sup>s</sup><sub>r</sub> genannten Geschäfts<sup>hauses</sup><sub>häuser</sub> Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Der vorstehende Handels- und Zollvertrag sammt Beilagen wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes, mit der Wirksamkeit für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder hiemit kundgemacht.

Wien, am 31. Mai 1868.

Muersperg m. p.

Plener m. p.

Brestel m. p.